

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 705/74 DER KOMMISSION

vom 26. März 1974

## zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist in Artikel 14 Absatz 1 A der Verordnung Nr. 120/67/EWG geregelt; die Auswirkung der auf die Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöpfungen auf deren Gesteungskosten wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 968/68 des Rates vom 15. Juli 1968 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2196/69<sup>(4)</sup>, nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte Abschöpfung gilt einen Monat; der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 968/68 festgelegt worden.

Um den Interessen der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskars und der überseeischen Länder und Gebiete sowie der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung für Getreidemischfuttermittel ihnen gegenüber gemäß

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 522/70 des Rates vom 17. März 1970 über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten<sup>(5)</sup> und gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 653/71 des Rates vom 30. März 1971 über die Regelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia<sup>(6)</sup>, beide geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1036/72<sup>(7)</sup>, um den festen Teilbetrag zu vermindern.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 120/67/EWG wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung Nr. 120/67/EWG und die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 17. 7. 1968, S. 2.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 279 vom 6. 11. 1969, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 21. 3. 1970, S. 10.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 76 vom 31. 3. 1971, S. 2.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1974

*Für die Kommission*  
P. J. LARDINOIS  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen in RE/100 kg	
		Drittländer (ausgenommen AASM, ULG, Vereinigte Rep. Tansania, Rep. Uganda, Rep. Kenia)	AASM, ULG, Vereinigte Rep. Tansania, Rep. Uganda, Rep. Kenia
	Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fällt, das, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 17.05 A) enthält, Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
23.07 B I a) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	0,900	0
23.07 B I a) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	7,150	6,250
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 und höchstens 30 Gewichtshundertteilen :		
23.07 B I b) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	0,900	0
23.07 B I b) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	7,150	6,250
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :		
23.07 B I c) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	0,900	0
23.07 B I c) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	7,150	6,250